

Vorlage-Nr. 14/1630

öffentlich

Datum: 04.11.2016
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Offermanns

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	16.11.2016	Kenntnis
Landschaftsausschuss	18.11.2016	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Richtlinie zur Kapitalanlage beim Landschaftsverband Rheinland

Kenntnisnahme:

Die Richtlinie zur Kapitalanlage beim Landschaftsverband Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 14/1630 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Mit dem Erlass einer Richtlinie zur Kapitalanlage trägt der Landschaftsverband Rheinland (LVR) einer Empfehlung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen Rechnung. Die Richtlinie zur Kapitalanlage ist am 28.09.2016 in Kraft getreten und wird dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss mit der Vorlage zur Kenntnis gegeben.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1630:

Mit Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2012 sind für die Kommunen Regelungen für eine langfristig orientierte Kapitalanlage getroffen worden.

Der Runderlass intendiert die Eigenverantwortlichkeit der Kommunen bei der Anlage von längerfristigem Kapital unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen. Die Eigenverantwortlichkeit umfasst sowohl die Schaffung sachgerechter Rahmenbedingungen zur Kapitalanlage als auch die Festlegung von Anlagezielen und Anlagegrundsätzen unter Berücksichtigung einer Liquiditätsplanung.

Gemäß der Gemeindeordnung NRW sollen Kapitalanlagen nur getätigt werden, sofern eine ausreichende Sicherheit der Anlage sowie ein angemessener Ertrag gewährleistet sind. Darüber hinaus ist die Liquidität jederzeit sicherzustellen.

Der Runderlass empfiehlt aus Gründen der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ablaufprozesses bei der Anlage von Kapital den Erlass einer örtlichen Anlagerichtlinie.

Mit der Bekanntmachung der Anlagerichtlinie trägt der LVR dem Runderlass des Ministeriums Rechnung.

Die Richtlinie wurde am 28.09.2016 in Kraft gesetzt und ist als **Anlage** beigefügt.

In Vertretung

H ö t t e

**Richtlinie zur Kapitalanlage beim
Landschaftsverband Rheinland (LVR) für den LVR-
Fachbereich Finanzmanagement, Treasury-
Management**

1	Präambel	3
2	Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung	3
3	Rahmenbedingungen.....	3
4	Anlageziele	3
5	Anlagerahmen	4
6	Anlageformen.....	4
7	Sorgfaltspflichten	4
8	Fristigkeiten/Laufzeitbänder	5
9	Arbitragegeschäfte	5
10	Einlagen und Anlagen bei Kreditinstituten.....	5
11	Zur Geldanlage berechtigte Personen	6
12	Vertretung	6
13	Vollmachten.....	7
14	Liquiditätsermittlung	7
15	Liquiditätsplanung	7
16	Dokumentation	7
17	Kontrolle und Überwachung	8
18	Aktualisierung dieser Richtlinie	8
19	Inkrafttreten	8
	Anlagen	9

1 Präambel

Mit Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein- Westfalen vom 11.12.2012 (Az. 34-48.01.01116 -416112) sind für die Kommunen Regelungen für eine langfristig orientierte Kapitalanlage getroffen worden. In diesem Zusammenhang ist auch der Erlass einer örtlichen Anlagerichtlinie für langfristige Kapitalanlagen empfohlen worden. Die nachfolgenden Regelungen nehmen hierauf sowie auf die entsprechenden Paragraphen der GO NRW sowie der GemHVO NRW Bezug.

2 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

Diese Anlagerichtlinie ist anzuwenden auf den Haushalt des LVR, seine wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen und Tochtergesellschaften, sofern diese im Konzern Cash-Pooling eingebunden sind. Explizit hiervon ausgenommen sind im LVR-Vermögen unter Finanzanlagen geführte, rechtlich selbstständige Stiftungen, wie zum Beispiel die Sozial- und Kulturstiftung des LVR.

Nachfolgend wird dieser Anwendungsbereich als LVR bezeichnet.

3 Rahmenbedingungen

Der LVR legt liquide Mittel, die nicht zur taggleichen Zahlungsabwicklung benötigt werden, an. Er hat bei der Anlage dieses Kapitals auf eine ausreichende Sicherheit und einen angemessenen Ertrag zu achten (vgl. § 90 Abs. (2) Satz 2 GO NRW). Bei der Auswahl der Anlageformen und bei der Anlagedauer muss die Verpflichtung zur Sicherstellung der Liquidität ausreichend berücksichtigt werden (vgl. § 75 Abs. (6) GO NRW).

4 Anlageziele

Der LVR verfolgt mit seiner Kapitalanlage u.a. folgende Ziele:

- a) Die Erzielung nachhaltiger und nach Marktlage angemessener Erträge - unter Beachtung der Sicherheitserfordernisse - zur Entlastung des Haushaltes und damit der Mitgliedskörperschaften.
- b) Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit des LVR.
- c) Vorsorge zur langfristigen Sicherung der Ansprüche aus der Beamtenversorgung.

Dies kann beispielsweise durch Einzahlungen in den Versorgungsfonds der Rheinischen Kommunalen Versorgungskasse geschehen.

Mit dieser Zielsetzung soll eine Verstetigung der Haushaltsbelastungen im Zeitablauf erreicht und ein Beitrag zu mehr Generationengerechtigkeit geleistet werden.

5 Anlagerahmen

Der Anlagerahmen ergibt sich

- a) aus der jährlichen Liquiditätsplanung unter Einbeziehung der im Finanzplan ausgewiesenen Einzahlungen und Auszahlungen (§ 30 Abs. (6) GemHVO),
- b) einzelgeschäftsbezogen aus den Kompetenzen der zur Kapitalanlage berechtigten Mitarbeitenden (siehe Ziffer 11) sowie der Vollmachten (siehe Ziffer 13).

6 Anlageformen

Dem in der Präambel erwähnten Erlass entsprechend sind die Anlagen in den Anlageformen durchzuführen, die von den kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen bei solchen Geschäften nach § 16 Abs. (2) des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) genutzt werden dürfen.

Danach sind alle Anlageformen zugelassen, die auch den Versicherungsunternehmen nach § 54 Abs. (2) des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der Anlageverordnung gestattet sind (Auszüge der Rechtsnormen siehe Anlage 1).

Zusätzlich gilt die Bedingung, dass es sich nicht um genehmigungspflichtige Bankgeschäfte handelt.

Dabei ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der unterschiedlichen Anlageformen zu achten. Außerdem ist darauf zu achten, dass rechtzeitige Entnahmen möglich sind, wenn dies zur Erreichung der unter Ziffer 4 aufgeführten Ziele erforderlich ist.

Einschränkungen und/oder ggf. Erweiterungen sind in der

Anlage 2 „Übersicht der grundsätzlich möglichen Anlageformen gem. §2 Anlageverordnung (AnIV)“ geregelt.

7 Sorgfaltspflichten

Die Kapitalanlage hat regelmäßig mit der gebotenen Sachkenntnis und Sorgfalt zu erfolgen. Das gilt sowohl bei der Direktanlage als auch bei der Beauftragung Dritter. Eine Direktanlage ist nur dann durchzuführen, wenn der LVR die Ertragsaussichten und die Risiken eigenständig bewerten kann. Können Ertragsaussichten und/oder Risiken eigenständig nicht beurteilt werden, sind Dritte einzuschalten. Bei der Auswahl Dritter ist darauf zu achten, dass diese über die erforderliche Sachkenntnis verfügen und erwarten lassen, dass die Kapitalanlage mit der gebotenen Sorgfalt nach dieser Richtlinie vorgenommen wird.

Bei der Anlage in Fonds ist dies regelmäßig aufgrund der verpflichtenden Zulassung der jeweiligen Fonds durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gewährleistet. Bei der Mandatierung Dritter (z.B. Auflage Spezialfonds, Vergabe von Vermögensverwaltungsmandaten) erfolgt diese nach einem Auswahlprozess mit abschließender Zustimmung durch die Kämmerin/den Kämmerer.

8 Fristigkeiten/Laufzeitbänder

Die Anlage erfolgt in allen Fristigkeiten/Laufzeitbändern und wird in folgende Bandbreiten aufgeteilt:

Liquide Mittel	Umlaufvermögen	Anlagevermögen
0 bis 30 Tage	ab 31 Tagen bis unter einem Jahr	ab einem Jahr

Im Rahmen der Liquiditätsplanung werden Fristen aktiv gesteuert und transformiert (zum Beispiel Tagesgelder in Termingelder und umgekehrt etc.).

9 Arbitragegeschäfte

Arbitragegeschäfte wie Geldaufnahmen bei gleichzeitigen Geldanlagen (auch bei fristenkongruenter Anlage) sind untersagt.

Ausnahmen, die im Rahmen der Liquiditätssicherung notwendig werden können, gelten nicht als Arbitragegeschäfte und müssen der LVR-Fachbereichsleitung Finanzmanagement als Verantwortlicher der Finanzbuchhaltung oder der Vertretung im Amt zur Zustimmung vorgelegt werden.

Ausnahmen sind zum Beispiel:

- Aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, zum Beispiel Befristungen, müssen Kreditlinien/ Investitionskredite frühzeitig in Anspruch genommen werden, die Liquidität fließt aber erst zu einem späteren Zeitpunkt ab.
- Aufgrund absehbarer personeller Engpässe – und damit zur Sicherstellung der operationellen Handlungsfähigkeit – müssen Kreditlinien/ Investitionskredite frühzeitig in Anspruch genommen werden, die Liquidität fließt aber erst zu einem späteren Zeitpunkt ab.

In solchen Fällen sollen die liquiden Mittel (Zahlungsmittel) angelegt werden (Wirtschaftlichkeitsprinzip vgl. § 90 Abs. (2) Satz 2 GO NRW).

10 Einlagen und Anlagen bei Kreditinstituten

Werden Einlagen und Anlagen bei Kreditinstituten begründet, dann müssen diese – neben der gesetzlichen – einer freiwilligen deutschen Einlagensicherungseinrichtung angehören bzw. einer Institutssicherung unterliegen und betragsmäßig über die gesamte Laufzeit in voller Höhe abgedeckt sein. Aktuell sind dies:

- Einlagensicherung des Bundesverbandes deutscher Banken BdB e.V.
- Sicherungssystem der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sparkassen und Landesbanken)
- Verband öffentlicher Banken VöB (KfW, NRW-Bank u.w.)
- Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der deutschen Volks- und Raiffeisenbanken BVR

11 Zur Geldanlage berechnigte Personen

Grundsätzlich sind die Mitarbeitenden des Treasury-Managements sowie deren Vertretungen berechnigt, Geldanlagen für den LVR als Einzelbevollmächtigte zu tätigen.

Es gilt aktuell folgende Regelung:

Funktion	Volumen	Anlageform	Fristigkeit
Leitung Treasury-Management	EUR 200 Mio.	Siehe Übersicht „Übersicht der grundsätzlich möglichen Anlageformen gem. §2 AnIV“	unbegrenzt (max. Liquiditäts-Planung)
Stellvertretung Leitung Treasury-Management	EUR 200 Mio.	Siehe Übersicht „Übersicht der grundsätzlich möglichen Anlageformen gem. §2 AnIV“	bis 5 Jahre
Mitarbeitende Treasury-Management und deren Vertretungen (siehe Ziffer 12)	EUR 100 Mio.	Einlagen im Sinne von Ziffer 10 dieser Richtlinie	täglich fällig

Bei Abwesenheit/ Verhinderung übt die Stellvertretung die Kompetenz der Leitung aus. Die Volumina verstehen sich pro Geschäftsabschluss, wobei eine künstliche Aufteilung zur Einhaltung der Limite unzulässig ist. Sollten von Kreditinstituten Geschäftsbestätigungen zur Gegenbestätigung durch den LVR übersandt werden, so hat diese Bestätigung im 4-Augen-Prinzip (zwei Unterschriften) zu erfolgen.

12 Vertretung

Die Vertretungskette ist wie nachfolgend geregelt:

- a) Zunächst vertreten sich die Mitarbeitenden des Treasury-Managements im Sinne dieser Richtlinie untereinander (vertikale Vertretung).
- b) Falls erforderlich, vertritt die Bankbuchhaltung abteilungsübergreifend das Treasury-Management bei nachfolgenden Geschäftsvorfällen:
 - i. Anlage von Tagesgeldern bei bestehenden Bankpartnern
 - ii. Im Bedarfsfall Auflösung von fälligen Geldern/Tagesgeldern

Es gelten die entsprechenden Regelungen der Ziffern 10 und 11.

Die notwendigen Arbeitsanleitungen werden vom Treasury-Management bereitgestellt und gepflegt.

13 Vollmachten

Zum Abschluss der unter Ziffer 11 genannten Geschäfte werden den Mitarbeitenden des Treasury- Managements (bzw. den Vertretungen → siehe hierzu auch Ziffer 12) Vollmachten erteilt (**siehe Anlage 3**). Sollten die jeweiligen Kreditinstitute nur eigene Vollmachtsformulare akzeptieren, so sind diese zu verwenden.

14 Liquiditätsermittlung

Die tägliche Liquiditätsermittlung (Valutenberechnung) erfolgt eigenverantwortlich von den Mitarbeitenden der Bankbuchhaltung und wird täglich bis ca. 10:00 Uhr per Email an die Mitarbeitenden im Treasury-Management übermittelt.

15 Liquiditätsplanung

Eine angemessene Liquiditätsplanung erfolgt unter Einbeziehung der im Finanzplan ausgewiesenen Einzahlungen und Auszahlungen (§ 30 Abs. (6) GemHVO).

16 Dokumentation

Täglich:

Das Treasury-Management erstellt eine tägliche Geldhandelstabelle, aus der folgende Informationen hervorgehen müssen:

- Schuldner der Einlage/Anlage
- Separater Ausweis der „fremden Finanzmittel“, sofern diese buchhalterisch erfasst sind (zum Beispiel Mittel der Ausgleichsabgabe)
- Art der Einlage/Anlage
- Volumen
- Fälligkeit

Situativ:

Alle Anlageentscheidungen für das Anlage- und das Umlaufvermögen (Neuanlagen und Prolongationen) werden in einem internen Vermerk dokumentiert und abgelegt.

Vierteljährlich:

In einer aggregierten Unterlage werden Anlageformen, Mischung und Streuung sowie, soweit zutreffend, die zu Grunde liegende Einlagensicherung/ Institutssicherung, ggf. unter Angabe der Höhe, dokumentiert.

17 Kontrolle und Überwachung

Werden Dritte mit der langfristigen Kapitalanlage beauftragt, ist sicherzustellen, dass das Treasury-Management mindestens vierteljährlich Berichte erhält, die zur Ertrags- und Risikosituation Stellung nehmen, damit das Erreichen der Anlageziele kontrolliert werden kann.

Gemäß § 31 Abs. 4 der GemHVO NRW erfolgt die Aufsicht für die Finanzbuchhaltung durch die Kämmerin/den Kämmerer.

Da die in dieser Richtlinie gegenständlichen Aufgaben als Aufgaben gemäß § 31 Abs. (2) Punkt 3. GemHVO der Finanzbuchhaltung zugeordnet sind, das Treasury Management aber nicht Teil der Finanzbuchhaltung ist, gilt die Aufsicht für das Treasury-Management analog, das heißt durch die Kämmerin/den Kämmerer.

18 Aktualisierung dieser Richtlinie

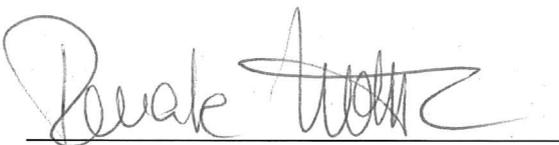
Die Verantwortung für die Aktualisierung und Fortschreibung dieser Richtlinie liegt beim Treasury-Management.

19 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Köln, 28.09.2016

Aktenzeichen: 2040-07



Renate Hötte,
Kämmerin und LVR-Dezernentin

Anlagen

Anlage 1: Rechtsnormen

Anlage 2: Übersicht der grundsätzlich möglichen Anlageformen gemäß
§ 2 Anlageverordnung (AnIV)

Anlage 3: Vollmachtsformular

§16 Abs. (2) VKZVG

Für die Anlage des Vermögens gelten § 215 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen vom 1. April 2015 in der jeweils geltenden Fassung sowie die Anlageverordnung vom 20. Dezember 2001 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§54 Abs. (2) und (3) VAG

(2) Das gebundene Vermögen darf nur angelegt werden in

1. Darlehensforderungen, Schuldverschreibungen und Genussrechten;
2. Schuldbuchforderungen;
3. Aktien;
4. Beteiligungen;
5. Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
6. Anteilen an Organismen für gemeinschaftliche Anlagen in Wertpapieren und für andere Anlagen, die nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt werden, wenn die Organismen einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anteilhaber unterliegen;
7. laufenden Guthaben und Einlagen bei Kreditinstituten;
8. in sonstigen Anlagen, soweit diese nach Artikel 21 oder Artikel 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung oder Artikel 23 oder Artikel 24 der Richtlinie über Lebensversicherungen zulässig sind.

Darüber hinaus darf das gebundene Vermögen nur angelegt werden, soweit dies die Aufsichtsbehörde bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände im Einzelfall auf Antrag vorübergehend gestattet und die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten nach Maßgabe des Absatzes 1 und Absatzes 2 Satz 1 unter Beachtung der einschlägigen Grundsätze und Maßstäbe der Artikel 21 und Artikel 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung oder Artikel 23 und Artikel 24 der Richtlinie über Lebensversicherungen insbesondere durch quantitative und qualitative Vorgaben zur Anlage des gebundenen Vermögens festzulegen.

Übersicht der grundsätzlich möglichen Anlageformen gemäß § 2 Anlageverordnung (AnIV)

Die Spalte Anlageformen gibt die relevanten Absätze des §2 der Anlageverordnung wieder.

§2 Anlageformen

(1) Das Sicherungsvermögen kann angelegt werden in

Anlageformen	Erläuterungen	Zulässigkeitsbewertung LVR/TR/TR "fremde Finanzmittel"
1. Forderungen		
für die ein Grundpfandrecht an einem in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD belegenen Grundstück oder grundstücksgleichen Recht besteht, wenn das Grundpfandrecht die Erfordernisse des § 14 und des § 16 Abs. 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes, Erbbaurechte darüber hinaus die des § 13 Abs. 2 des Pfandbriefgesetzes, oder die entsprechenden Vorschriften des anderen Staates erfüllen;	LVR kauft Forderungen Dritter. Besicherung wie nebenstehend, z.B. Grundpfandrecht.	unzulässig
2. Forderungen		
a) die ausreichend durch Geldzahlung gesichert oder für die Guthaben oder Wertpapiere entsprechend § 54 Abs. 1 bis 3 des Investmentgesetzes oder gleichwertiger Vorschriften eines anderen Staates des EWR oder eines Vollmitgliedstaates der OECD verpfändet oder zur Sicherung übertragen sind (Wertpapierdarlehen),	LVR kauft Forderungen Dritter. Besicherung wie nebenstehend (Guthaben und Wertpapiere).	unzulässig
b) für die Schuldverschreibungen nach Nummer 6 oder 7 verpfändet oder zur Sicherung übertragen sind;	LVR kauft Forderungen Dritter. Besicherung wie nebenstehend. (z.B. Pfandbriefe und Schuldverschreibungen).	unzulässig

unzulässig = für den gesamten LVR; **LVR** = Entscheidung durch: Kämmerin/Kämmerer; **TR** = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management → **nur** LVR-eigene Mittel

TR "fremde Finanzmittel"* = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management *§16 Fremde Finanzmittel, GemHVO, Bsp. Mittel der AGLA

Anlageformen	Erläuterungen	Zulässigkeitsbewertung LVR/TR/TR "fremde Finanzmittel"
3. Darlehen		
a) an die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände,	Direkte Darlehensvergabe (Aktivdarlehen) z.B. an den Bund, Länder, etc. (nur Inland). Bsp.: Schuldscheindarlehen	LVR/TR/TR "fremde Finanzmittel"
b) an einen anderen Staat des EWR oder einen Vollmitgliedstaat der OECD, seine Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften, die nach Artikel 86 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1) wie Forderungen an Zentralstaaten mit einem Risikogewicht von 0 vom Hundert behandelt werden,	w.o. aber ohne Inland An: z.B. EWR,OECD,..., Wenn: Risikogewicht 0% (also analog 3)a) Bsp.: Schuldscheindarlehen	LVR/TR
c) an sonstige Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften eines anderen Staates des EWR oder einen Vollmitgliedstaat der OECD, die nach Artikel 86 Abs. 3 Buchstabe a der unter Buchstabe b genannten Richtlinie wie Forderungen an Zentralstaaten mit einem Risikogewicht von 20 vom Hundert behandelt werden,	w.o. aber ohne Inland An: z.B. EWR,OECD,..., Wenn: Risikogewicht 20% Bsp.: Schuldscheindarlehen	LVR/TR
d) an eine internationale Organisation, der auch die Bundesrepublik Deutschland als Vollmitglied angehört,	w.o. An: Internationale Organisation z.B. UNO Bsp.: Schuldscheindarlehen	LVR/TR
e) für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter den Buchstaben a, b oder d genannten Stellen, ein	w.o. An: nicht definiert	LVR/TR

unzulässig = für den gesamten LVR; **LVR** = Entscheidung durch: Kämmerin/Kämmerer; **TR** = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management → **nur** LVR-eigene Mittel

TR "fremde Finanzmittel"* = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management *§16 Fremde Finanzmittel, GemHVO, Bsp. Mittel der AGLA

Anlageformen	Erläuterungen	Zulässigkeitsbewertung LVR/TR/TR "fremde Finanzmittel"
<p>geeignetes Kreditinstitut im Sinne der Nr. 18 Buchstabe b, ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut im Sinne der Nr.18 Buchstabe c, eine multilaterale Entwicklungsbank im Sinne der Nummer 18 Buchstabe d die volle Gewährleistung übernommen oder ein Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 73/239/EWG (ABl. L 228 vom 16.8.1973, S. 3) oder des Artikels 4 der Richtlinie 2002/83/EG (ABl. L 345 vom 9.12.2002, S. 1) oder ein Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2005/68/EG (ABl. L 323 vom 9.12.2005, S. 1) das Ausfallrisiko versichert hat,</p>	<p>Wenn: Gewährleistung übernommen wurde bzw. Ausfallrisiko versichert wurde (siehe links nebenstehend). Bsp.: Schuldscheindarlehen</p>	
<p>f) an Abwicklungsanstalten im Sinne des § 8a Absatz 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes, soweit eine unter Buchstabe a, b oder d genannte Stelle für diese Abwicklungsanstalt die Verlustausgleichspflicht gemäß § 8a Absatz 4 Nummer 1 Satz 1 und Nummer 1a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes übernommen hat;</p>	<p>w.o. An: Abwicklungsanstalten (z.B. EAA, FMS) Wenn: Gewährleistung übernommen wurde (siehe links nebenstehend) Bsp.: Schuldscheindarlehen</p>	LVR/ TR/TR "fremde Finanzmittel"
<p>4. Darlehen an Unternehmen</p>		
<p>a) mit Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD mit Ausnahme von Kreditinstituten, sofern aufgrund der bisherigen und der zu erwartenden künftigen Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage des Unternehmens die vertraglich vereinbar-</p>	<p>Direkte Darlehensvergabe An: Unternehmen EWR oder OECD Wenn: positive Bonitätsprüfung und</p>	LVR

unzulässig = für den gesamten LVR; **LVR** = Entscheidung durch: Kämmerin/Kämmerer; **TR** = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management → **nur** LVR-eigene Mittel

TR "fremde Finanzmittel"* = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management *§16 Fremde Finanzmittel, GemHVO, Bsp. Mittel der AGLA

Anlageformen	Erläuterungen	Zulässigkeitsbewertung LVR/TR/TR "fremde Finanzmittel"
<p>te Verzinsung und Rückzahlung gewährleistet erscheinen und die Darlehen ausreichend</p> <ul style="list-style-type: none"> i. durch erstrangige Grundpfandrechte, ii. durch verpfändete oder zur Sicherung übertragene Forderungen oder zum Handel zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt nach § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zugelassene oder in diesen einbezogene Wertpapiere oder iii. in vergleichbarer Weise gesichert sind; eine Verpflichtungserklärung des Darlehensnehmers gegen über dem Versicherungsunternehmen (Negativerklärung) kann eine Sicherung des Darlehens nur ersetzen, wenn und solange der Darlehensnehmer bereits aufgrund seines Status die Gewähr für die Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens bietet; 	<p>Besicherung (siehe links nebenstehend). Bsp.: Schuldscheindarlehen</p>	
<p>b) im Sinne von Nummer 14 Buchstabe a, an denen das Versicherungsunternehmen als Gesellschafter beteiligt ist (Gesellschafter-Darlehen), wenn die Darlehen die Erfordernisse des § 69 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Investmentgesetzes erfüllen;</p>	<p>entfällt beim LVR</p>	<p>entfällt</p>
<p>5. Vorauszahlungen oder Darlehen, die ein Versicherungsunternehmen auf die eigenen Versicherungsscheine gewährt, bis zur Höhe des Rückkaufswerts (Policendarlehen);</p>	<p>entfällt beim LVR</p>	<p>entfällt</p>
<p>6. Pfandbriefen, Kommunalobligationen und anderen Schuldverschreibungen von Kreditinstituten</p>	<p>Anlage in Pfandbriefen etc. (auf Name oder Inhaber)</p>	<p>LVR/TR</p>

unzulässig = für den gesamten LVR; **LVR** = Entscheidung durch: Kämmerin/Kämmerer; **TR** = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management → **nur** LVR-eigene Mittel

TR "fremde Finanzmittel"* = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management *§16 Fremde Finanzmittel, GemHVO, Bsp. Mittel der AGLA

Anlageformen	Erläuterungen	Zulässigkeitsbewertung LVR/TR/TR "fremde Finanzmittel"
<p>mit Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind (kraft Gesetzes bestehende besondere Deckungsmasse);</p>	<p>Von: Kreditinstituten Wo: EWR, OECD Wenn: Entsprechende Deckungsmasse auf der Aktivseite besteht (gedeckte „Ware“) Bsp.: Hypothekenpfandbrief der XY-Bank</p>	
<p>7. Schuldverschreibungen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (organisierter Markt) oder b) deren Einbeziehung in einen organisierten Markt nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Einbeziehung dieser Schuldverschreibungen innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, oder c) die an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind; 	<p>Anlage in nicht nachrangige Schuldverschreibungen (auf Inhaber lautend) Von: nicht definiert Wo: Börse/ organisierter Handel global Bsp.: Anleihe von Daimler oder General Electric, Börse Frankfurt oder Börse NY</p>	LVR/TR
<p>8. anderen Schuldverschreibungen;</p>	<p>Namenschuldverschreibungen</p>	LVR/TR

unzulässig = für den gesamten LVR; **LVR** = Entscheidung durch: Kämmerin/Kämmerer; **TR** = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management → **nur** LVR-eigene Mittel
TR "fremde Finanzmittel"* = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management *§16 Fremde Finanzmittel, GemHVO, Bsp. Mittel der AGLA

Anlageformen	Erläuterungen	Zulässigkeitsbewertung LVR/TR/TR "fremde Finanzmittel"
<p>9. Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten gegen Unternehmen oder Genussrechten an Unternehmen</p> <p>a) mit Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD oder</p> <p>b) die zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen oder an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;</p>	<p>Anlage in nachrangige Schuldverschreibungen oder Genussrechten.</p> <p>Von: Unternehmen</p> <p>Wo: EWR, OECD oder außerhalb (global) wenn zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen.</p> <p>Bsp.: a) Genussrecht Sparkasse ohne Handel, b) Genussrecht General Electric mit Handel.</p>	<p>LVR</p>
<p>10. Asset Backed Securities (strukturierte Finanzinstrumente, die mit Forderungsrechten besichert sind) und</p> <p>Credit Linked Notes (mit Kreditrisiken verknüpfte Finanzinstrumente) sowie andere Anlagen nach § 2 Absatz 1, deren Ertrag oder Rückzahlung an Kreditrisiken gebunden sind oder mittels derer Kreditrisiken eines Dritten übertragen werden,</p> <p>a) gegen Unternehmen mit Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD oder</p> <p>b) die zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen oder an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten</p>	<p>Können in allen erdenklichen Formen verbrieft sein (z.B. Anleihe, Fonds, SSD, NSV)</p> <p>Von: Unternehmen</p> <p>Wo: EWR, OECD oder außerhalb (global) wenn zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen.</p> <p>Bsp.: ABS.: Mit Kreditkartenforderungen besicherte Anleihe von Visa.</p> <p>Bsp.: CLN: Anleihe, die nur zurückgezahlt wird, wenn ein bestimmtes Unternehmen (nicht der Emittent) nicht insolvent wird.</p>	<p>LVR</p>

unzulässig = für den gesamten LVR; **LVR** = Entscheidung durch: Kämmerin/Kämmerer; **TR** = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management → **nur** LVR-eigene Mittel

TR "fremde Finanzmittel"* = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management *§16 Fremde Finanzmittel, GemHVO, Bsp. Mittel der AGLA

Anlageformen	Erläuterungen	Zulässigkeitsbewertung LVR/TR/TR "fremde Finanzmittel"
<p>Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;</p>		
<p>11.Forderungen, die in das Schuldbuch der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder in ein entsprechendes Verzeichnis eines anderen Staates des EWR oder eines Vollmitgliedstaates der OECD eingetragen sind oder deren Eintragung als Schuldbuchforderung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, sowie in Liquiditätspapieren (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank);</p>	<p>Öffentliches Schuldbuch. Von: Staaten, Länder etc. Wo: Inland, EWR, OECD Bsp.: Bundesanleihe, die bei der Finanzagentur eingetragen ist (nicht Bankdepot).</p>	<p>LVR/TR/TR "fremde Finanzmittel"</p>
<p>12.voll eingezahlten Aktien, die zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen oder an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;</p>	<p>An/Von: Unternehmen Wo: Global Wenn: an einer Börse oder einem anderen organisiertem Handel zugelassen. Bsp.: Aktie der Allianz AG</p>	<p>LVR</p>
<p>13.anderen voll eingezahlten Aktien, Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditanteilen und Beteiligungen als stiller Gesellschafter im Sinne des Handelsgesetzbuches, wenn das Unternehmen über ein Geschäftsmodell verfügt und unternehmerische Risiken eingeht und a) seinen Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD hat,</p>	<p>Aktien, GmbH-Anteile etc. Wenn: Geschäftsmodell vorhanden <u>und</u> unternehmerische Risiken eingegangen werden <u>und</u> Jahresabschluss vorliegt und weiter vorgelegt wird. Wo: EWR, OECD Bsp.: Aktien der RWE Holding</p>	<p>LVR (als Finanzanlagen: Anteile und Ausleihungen an verbundene Unternehmen)</p>

unzulässig = für den gesamten LVR; **LVR** = Entscheidung durch: Kämmerin/Kämmerer; **TR** = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management → **nur** LVR-eigene Mittel
TR "fremde Finanzmittel"* = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management *§16 Fremde Finanzmittel, GemHVO, Bsp. Mittel der AGLA

Anlageformen	Erläuterungen	Zulässigkeitsbewertung LVR/TR/TR "fremde Finanzmittel"
<p>b) dem Versicherungsunternehmen den letzten Jahresabschluss zur Verfügung stellt, der in der entsprechenden Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft ist, und</p> <p>c) sich verpflichtet, auch künftig zu jedem Bilanzstichtag einen derartigen Jahresabschluss vorzulegen;</p>	<p>AG (nicht notiert)</p>	
<p>14.Immobilien in Form von</p>		
<p>a) bebauten, in Bebauung befindlichen oder zur alsbaldigen Bebauung bestimmten, in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD belegenen Grundstücken, in dort belegenen grundstücksgleichen Rechten sowie in Anteilen an einem Unternehmen, dessen alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von in einem solchen Staat belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist. Das Versicherungsunternehmen hat die Angemessenheit des Kaufpreises auf der Grundlage des Gutachtens eines vereidigten Sachverständigen oder in vergleichbarer Weise zu prüfen. Von den Grundstücksanlagen sind unbeschadet der Vorschrift des § 66 Abs. 3a Satz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes die auf ihnen lastenden Grundpfandrechte abzusetzen;</p>	<p>Direkte Anlage in bebauten Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten (Bsp.: Erbbaurecht) oder Anteile an Unternehmen, die diesen Zweck erfüllen. Wo: EWR, OECD Bsp.: Rheinische Beamten-Baugesellschaft mbH</p>	<p>LVR</p>
<p>b) Aktien einer REIT-Aktiengesellschaft oder Anteilen an einer vergleichbaren Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD, die die Voraussetzungen des REIT- Gesetzes</p>	<p>Von: REIT-Gesellschaften (Real Estate Investment Trust) Wo: EWR, OECD</p>	<p>LVR</p>

unzulässig = für den gesamten LVR; **LVR** = Entscheidung durch: Kämmerin/Kämmerer; **TR** = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management → **nur** LVR-eigene Mittel
TR "fremde Finanzmittel"* = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management *§16 Fremde Finanzmittel, GemHVO, Bsp. Mittel der AGLA

Anlageformen	Erläuterungen	Zulässigkeitsbewertung LVR/TR/TR "fremde Finanzmittel"
oder die vergleichbaren Vorschriften des anderen Staates erfüllen;	Wenn: Einhaltung entsprechender REIT-Gesetze Bsp.: beliebige REIT-AG	
c) Aktien und Anteilen an geschlossenen Fonds , sofern diese von einer Investmentgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR ausgegeben werden und die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegen, der Fonds sein Vermögen anlegt in Anteilen an Immobilien-Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe a, in offenen oder geschlossenen Immobilien- Zielfonds, die die Anforderungen des § 2 Absatz 1 Nummer 15 bis 17 erfüllen, das Vermögen des Fonds auf durchgerechneter Grundlage mindestens zu 80 vom Hundert aus Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und bis zu 20 vom Hundert aus Anlagen im Sinne des § 80 des Investmentgesetzes besteht und die Aktien beziehungsweise Anteile an dem Fonds frei übertragbar sind;	Anteile an geschlossenen Immobilienfonds Wo: EWR Wenn: siehe links nebenstehend Bsp.: Parkhausfonds von Bouwfonds	LVR
15. Anteilen an inländischen Sondervermögen im Sinne des § 2 Absatz 2 oder 3 des Investmentgesetzes mit Ausnahme von Altersvorsorge-Sondervermögen nach den §§ 87 bis 90 des Investmentgesetzes;	Anteile an inländischen Publikumsfonds sowie Spezialfonds.	LVR/TR*/TR "fremde Finanzmittel"* * insofern die für den Fonds zulässigen Investents/Anlagen auch als Direktanlage zulässig wären
16. Anlageaktien einer inländischen Investmentaktiengesellschaft	Aktien einer inländischen Investmentanlagegesellschaft (nach InVG)	unzulässig

unzulässig = für den gesamten LVR; **LVR** = Entscheidung durch: Kämmerin/Kämmerer; **TR** = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management → **nur** LVR-eigene Mittel

TR "fremde Finanzmittel"* = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management *§16 Fremde Finanzmittel, GemHVO, Bsp. Mittel der AGLA

Anlageformen	Erläuterungen	Zulässigkeitsbewertung LVR/TR/TR "fremde Finanzmittel"
<p>17.ausländischen Investmentanteilen, sofern diese von einer Investmentgesellschaft mit Sitz in einem anderen Staat des EWR ausgegeben werden, die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegt, und sofern die ausländischen Investmentvermögen Anforderungen unterworfen sind, die denen für Sondervermögen nach Nummer 15 vergleichbar sind, und sofern die Anleger die Auszahlung des auf ihren Anteil entfallenden Vermögensteils verlangen können;</p>	<p>Anteile an ausländische Publikumsfonds sowie Spezialfonds. Wo: EWR</p>	<p>LVR/TR*/TR "fremde Finanzmittel"*</p> <p>* insofern die für den Fonds zulässigen Investments/Anlagen auch als Direktanlage zulässig wären</p>
<p>18.Anlagen bei</p>		
<p>a) der Europäischen Zentralbank oder der Zentralnotenbank eines Staates des EWR oder eines Vollmitgliedstaates der OECD,</p>	<p>Bei: Zentralbanken Wo: EWR, OECD Bsp.: Termingelder und laufende Guthaben</p>	<p>LVR/ TR/TR "fremde Finanzmittel"</p>
<p>b) einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Staat des EWR, das den Anforderungen der Richtlinie 2006/48/EG unterliegt, wenn das Kreditinstitut dem Versicherungsunternehmen schriftlich bestätigt, dass es die an seinem Sitz geltenden Vorschriften über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute einhält (geeignetes Kreditinstitut),</p>	<p>Bei: Kreditinstituten Wo: EWR, OECD Wenn: siehe links stehend Bsp.: Termingelder und laufende Guthaben</p>	<p>LVR/ TR/TR "fremde Finanzmittel"</p>
<p>c) öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, die nach Artikel 2 Abs. 3 der unter Buchstabe b genannten Richtlinie vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind,</p>	<p>Bei: z.B. KfW Bsp.: Termingelder und laufende Guthaben</p>	<p>LVR/ TR/TR "fremde Finanzmittel"</p>
<p>d) multilateralen Entwicklungsbanken, die nach Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe b der unter Buchstabe b genannten Richtlinie ein Risikogewicht von 0 von Hun-</p>	<p>Bsp.: IWF, EIB; ob 0% Anrechnung muss im Einzelfall geklärt werden.</p>	<p>LVR/ TR/TR "fremde Finanzmittel"</p>

unzulässig = für den gesamten LVR; **LVR** = Entscheidung durch: Kämmerin/Kämmerer; **TR** = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management → **nur** LVR-eigene Mittel

TR "fremde Finanzmittel"* = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management *§16 Fremde Finanzmittel, GemHVO, Bsp. Mittel der AGLA

Anlageformen	Erläuterungen	Zulässigkeitsbewertung LVR/TR/TR "fremde Finanzmittel"
dert erhalten.	Bsp.: Termingelder und laufende Guthaben	
Als Anlagen gelten auch laufende Guthaben (a-d).		

- (2) Nicht relevant
- (3) Nicht relevant
- (4) Nicht zulässig sind direkte und indirekte Anlagen
 - 1. in Konsumentenkrediten, Betriebsmittelkrediten, beweglichen Sachen oder Ansprüchen auf bewegliche Sachen sowie in immateriellen Werten,
 - 2. nicht relevant
 - 3. nicht relevant
- (5) Der Europäische Wirtschaftsraum im Sinne dieser Verordnung umfasst die Staaten der Europäischen Gemeinschaften sowie die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

unzulässig = für den gesamten LVR; **LVR** = Entscheidung durch: Kämmerin/Kämmerer; **TR** = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management → **nur** LVR-eigene Mittel
TR "fremde Finanzmittel"* = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management *§16 Fremde Finanzmittel, GemHVO, Bsp. Mittel der AGLA

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Fachbereich Finanzmanagement
21.30 Treasury-Management
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Vollmacht

Nachfolgend unterzeichnende Personen sind berechtigt, unter 1-5 genannte Geschäfte (Geschäftsarten) im Namen und für Rechnung des oben genannten Kunden telefonisch abzuschließen (Einzelvollmacht):

- 1. Tagesgelder**
- 2. Termingelder**
- 3. Schuldscheine**
- 4. Namensschuldverschreibungen**
- 5. Inhaberschuldverschreibungen**

sofern diese einem der nachfolgenden Sicherungssysteme unterliegen:

- Einlagensicherung des Bundesverbandes deutscher Banken BdB e.V.
- Institutssicherung: Sicherungssystem der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sparkassen und Landesbanken)
- Verband öffentlicher Banken VöB (KfW, NRW-Bank u.w.)
- Institutssicherung: Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der deutschen Volks- und Raiffeisenbanken BVR.

Weiterhin sind diese Personen berechtigt, Geschäftsabschlussbestätigungen per FAX bzw. Originale gemeinsam (jeweils zu zweit) zu unterzeichnen.

	Name	Unterschriftsprobe	Funktion	Ge- schäfts- art	Unter- schriffs- -klasse *
1			L-TR	1-5	A
2			V-L-TR	1-5	A
3			MA	1	B
4			MA	1	B
5			MA	1	B

* jeweils zu Zweit:

A = mit einer/einem Zeichnungsberechtigten gemeinsam

B = mit einer/einem Zeichnungsberechtigten der Gruppe A gemeinsam

Gültigkeit der Vollmacht:

Diese Vollmacht ist bis auf Widerruf gültig.

Pro Geschäftsabschluss gelten funktionsbezogen nachfolgende **Volumenbegrenzungen:**

Funktion	Volumen pro Geschäftsabschluss
Leiter Treasury-Management (L-TR)	EUR 200 Mio.
Vertretung Leiter Treasury-Management (V-L-TR)	EUR 200 Mio.
Mitarbeiter Treasury-Management o. Vertretung (MA)	EUR 100 Mio.

Kontoverbindung für Zahlungen zu unseren Gunsten:

Landesbank Hessen-Thüringen AG (Helaba)

BIC: WELADED

IBAN: DE 84 30050000 0000060061

(Dienstsiegel)

Ulrike Lubek,
Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Renate Hötte,
Kämmerin und LVR-Dezernentin